



Statistischer Bericht



Wohngeld im Freistaat Sachsen

2019

K VII 1 – j/19

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

Januar 2023

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2023.

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet

Statistischer Bericht K VII 1 - j/19
Wohngeld im Freistaat Sachsen
2019

[Titel](#)
[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen](#)

Tabellen

1. [Haushalte mit Wohngeld sowie deren Durchschnittsbeträge für Miete/Belastung und Wohngeld am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße](#)
2. [Reine Wohngeldhaushalte sowie deren Gesamteinkommen und Wohngeldanspruch am 31. Dezember 2019 nach sozialer Stellung des Haupteinkommensbeziehers und Haushaltsgröße](#)
3. [Reine Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße und Art der Abzüge von den Einnahmen gemäß §§ 16 bis 18 Wohngeldgesetz \(WoGG\)](#)
4. [Reine Wohngeldhaushalte mit Mietzuschuss am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße, sozialer Stellung des Haupteinkommensbeziehers, Miete, Gesamteinkommen, Wohngeldanspruch und Wohnfläche](#)
5. [Reine Wohngeldhaushalte mit Lastenzuschuss am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße, sozialer Stellung des Haupteinkommensbeziehers, Miete, Gesamteinkommen, Wohngeldanspruch und Wohnfläche](#)
6. [Reine Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße, Mietstufe und Art des Wohngeldes](#)
7. [Reine Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße und Anzahl der Haushaltsmitglieder unter 18 Jahren](#)
8. [Reine Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße und Anzahl der Haushaltsmitglieder von 18 bis unter 25 Jahren](#)
9. [Reine Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße und Anzahl der Haushaltsmitglieder über 25 Jahren](#)
10. [Haushalte mit Wohngeld am 31. Dezember 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
11. [Reine Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Haushaltsgröße](#)
12. [Reine Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie sozialer Stellung des Haupteinkommensbeziehers](#)
13. [Reine Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Höhe des monatlichen Wohngeldes](#)
14. [Reine Wohngeldhaushalte sowie deren Durchschnittsbeträge am 31. Dezember 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
15. [Durchschnittliche monatliche Miete/Belastung je m² Wohnfläche und Wohngeldanspruch der reinen Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
16. [Wohngeldrechtliche Teilhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Haushaltsgröße](#)
17. [Wohngeldrechtliche Teilhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Wohngeldberechtigung des Antragstellers](#)
18. [Haushalte mit Wohngeld am 31. Dezember 2012 bis 2019 nach ausgewählten Merkmalen](#)
19. 1. [Reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte am 31. Dezember 2012 bis 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
19. 2. [Reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte am 31. Dezember 2012 bis 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)

Abbildungen

1. [Reine Wohngeldhaushalte in Sachsen am 31. Dezember 2019 im Vergleich zum 31. Dezember 2018 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
2. [Wohngeldanspruch der reinen Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße](#)
3. [Reine Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße und sozialer Stellung des Haupteinkommensbeziehers](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Wohngeld](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/wohngeld.pdf?_blob=publicationFile

Stand: 14.12.2021

Zusätzliche Erläuterungen

Statistikerläuterungen und Rechtsgrundlagen finden Sie unter:

[Wohngeld - Statistik - sachsen.de](#)

Über die Anträge und Entscheidungen sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Wohngeldempfänger wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Der vorliegende Bericht beinhaltet das Jahresergebnis. Dieses umfasst die Empfänger am Jahresende, einschließlich der rückwirkenden Bewilligungen aus dem 1. Quartal des Folgejahres.

Auskunftspflichtig zu dieser Wohngeldstatistik sind die für die Leistung von Wohngeld zuständigen Stellen.

In der Wohngeldstatistik werden reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte in Mischhaushalten unterschieden und separat ausgewertet. Durch diese Art der Auswertung wird eine Verzerrung des Datenmaterials durch den Einfluss von anteiligen Pro-Kopf-Werten der Haushaltsmitglieder vermieden.

In der Veröffentlichung enthaltene Tabellen mit Durchschnittsangaben können aufgrund von rechnerischen Rundungen Differenzen zwischen Einzelpositionen und Summen aufweisen.

Erläuterungen

Das Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum, wenn die Höhe der Miete oder Belastung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushaltes übersteigt. Damit soll auch einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen ermöglicht werden. Auf die Zahlung von Wohngeld besteht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

Wohngeld wird nur auf Antrag der wohngeldberechtigten Person von den Wohngeldstellen der Kreisfreien Städte und Landkreise bewilligt. Es wird für die Mieter von Wohnungen oder einzelnen Zimmern als Mietzuschuss und für die Eigentümer von Wohnraum (Eigenheimen, Eigentumswohnungen) als Lastenzuschuss gewährt.

nach

- der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung, soweit sie den Höchstbetrag nach § 12 WoGG nicht übersteigt,
- dem Gesamteinkommen und
- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Miete ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum aufgrund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen, einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen. Die Belastung umfasst die finanziellen Aufwendungen des Eigentümers eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung für den Kapitaldienst (Tilgung und Zins) und die Bewirtschaftung (Instandhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten). Die ermittelte Miete oder Belastung wird nur bis zum maßgeblichen Höchstbetrag nach § 12 WoGG berücksichtigt. Liegt sie unter dem Höchstbetrag, geht sie vollständig in die Wohngeldberechnung ein. Maßgebend für diesen Höchstbetrag sind die Anzahl der zum Haushalt des Antragstellers rechnenden Personen und die Mietstufe des Wohnortes. Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietstufe richtet sich nach dem örtlichen Mietenniveau von Wohnraum der Wohngeld beziehenden Hauptmieter sowie vergleichbar mietähnlich Nutzungsberechtigten. Das Mietenniveau gibt an, um wie viel Prozent die Quadratmetermieten in einer Gemeinde vom Durchschnitt der Mieten für vergleichbaren Wohnraum im gesamten Bundesgebiet abweichen. Bundesweit gelten sechs Mietestufen, von denen in Sachsen nur die Stufen eins bis vier belegt werden.

Das durchschnittliche monatliche Gesamteinkommen ist der zwölfte Teil des nach den §§ 14 bis 18 WoGG ermittelten Einkommens aller zum Haushalt rechnenden Personen.

Infolge des geänderten Wohngeldrechts werden seit 1. Januar 2005 Transferleistungsempfänger vom Wohngeld ausgeschlossen. Zu den Transferleistungsempfängern gehören insbesondere Empfänger von Arbeitslosengeld II und von Sozialgeld nach SGB II, von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Da die angemessenen Kosten der Unterkunft vom jeweiligen Transferleistungsträger übernommen werden, entstehen den Betroffenen durch den Ausschluss vom Wohngeld keine Nachteile. Außerdem entfiel der besondere Mietzuschuss als besondere Form der Wohngeldgewährung an Bezieher von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge.

Sind alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt spricht man von einem reinen Wohngeldhaushalt. Ist nach § 7 WoGG mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen, liegt ein wohngeldrechtlicher Teilhaushalt in einem Mischhaushalt vor. Für den wohngeldrechtlichen Teilhaushalt im Mischhaushalt werden Miete und Wohnfläche pro Kopf ermittelt.

Zum 1. Januar 2009 trat eine Wohngeldreform in Kraft mit einer Reihe von Leistungsverbesserungen. Die zuschussfähigen Höchstbeträge wurden um 10 Prozent angehoben und das Wohngeld insgesamt um etwa 8 Prozent erhöht. Zur anrechenbaren Bruttokaltmiete wurde ein nach der Haushaltsgröße gestaffelter fester Betrag für Heizkosten hinzugerechnet. Diese Summe war der maßgebliche Betrag für die Ermittlung des Wohngeldes.

Der durch die Wohngeldreform eingeführte Heizkostenzuschuss entfiel ab Januar 2011 ersatzlos.

Die Wohngeldreform zum 1. Januar 2016 brachte nicht nur eine Erhöhung der Wohngeldleistungen (Tabellenwerte). Durch die Festlegung neuer Mietenstufen, die Anhebung der Miethöchstbeträge und der Einkommensgrenzen erhöhte sich auch der Kreis der Wohngeldberechtigten.

In der Wohngeldstatistik wird ab 2013 jeder Empfänger nach seiner sozialen Stellung den Erwerbstätigen, den Arbeitslosen oder den Nichterwerbspersonen zugeordnet (bisher nur der Antragsteller).

Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeitsvertrags- oder Dienstvertragsverhältnis stehen (Arbeiter, Angestellte, Beamte) oder selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben (Selbstständige).

Zu den Arbeitslosen gehört ein Empfänger im Sinne der Wohngeldstatistik, wenn diese Person gewöhnlich erwerbstätig ist und nur vorübergehend nicht am Erwerbsleben teilnimmt.

Zu den Nichterwerbspersonen zählen Studenten, Rentner und Pensionäre sowie sonstige nichterwerbstätige Personen. Ab 2013 enthält diese Gruppe auch die Auszubildenden mit Einkommen. Während Rentner eine eigene Rente aufgrund gezahlter Beiträge zu einer Rentenversicherung, Unfallversicherung oder dgl. beziehen, erhalten Pensionäre als Beamte außer Dienst bzw. diesen nach Artikel 131 Grundgesetz gleichgestellte Personen Versorgungsleistungen (Pensionen) aus öffentlichen Kassen. Sonstige nichterwerbstätige Personen suchen bzw. üben keinerlei auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit aus.

[Inhalt](#)**1. Haushalte mit Wohngeld sowie deren Durchschnittsbeträge für Miete/Belastung und Wohngeld am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße**

Haushalte mit ... wohngeldberechtigten Personen	Insgesamt	Durchschnittliche(s) monatliche(s)		
		tatsächliche Miete/Belastung	berücksichtigungsfähige Miete/Belastung	Wohngeld
		€		
reine Wohngeldhaushalte				
1	23 668	315	307	85
2	4 458	403	379	132
3	2 669	471	442	149
4	2 757	532	493	171
5	1 750	596	549	205
6 und mehr	1 302	710	654	312
Insgesamt	36 604	381	364	116
reine Wohngeldhaushalte mit Mietzuschuss				
1	22 645	313	307	84
2	4 098	397	380	132
3	2 503	462	442	149
4	2 432	511	490	172
5	1 433	562	541	201
6 und mehr	939	660	637	306
Zusammen	34 050	369	358	112
reine Wohngeldhaushalte mit Lastenzuschuss				
1	1 023	362	299	111
2	360	472	364	137
3	166	607	444	139
4	325	687	513	162
5	317	749	583	224
6 und mehr	363	841	698	330
Zusammen	2 554	551	437	168
wohngeldrechtliche Teilhaushalte				
1	795	173	168	103
2	284	261	256	169
3	93	329	323	208
4	30	394	389	210
5	20	525	488	273
6 und mehr	6	845	717	356
Insgesamt	1 228	219	214	133

[Inhalt](#)
**2. Reine Wohngeldhaushalte sowie deren Gesamteinkommen und Wohngeldanspruch
am 31. Dezember 2019 nach sozialer Stellung des Haupteinkommensbeziehers
und Haushaltsgröße**

Erwerbsstatus	Insgesamt	Haushalte mit ... Personen					
		1	2	3	4	5	6 und mehr
reine Wohngeldhaushalte							
Erwerbstätige	11 014	1 635	2 508	1 892	2 246	1 557	1 176
Arbeitslose	1 496	884	294	150	94	37	37
Nichterwerbs- personen	24 094	21 149	1 656	627	417	156	89
Insgesamt	36 604	23 668	4 458	2 669	2 757	1 750	1 302
reine Wohngeldhaushalte mit Mietzuschuss							
Erwerbstätige	9 758	1 515	2 373	1 773	1 977	1 278	842
Arbeitslose	1 377	823	270	138	85	30	31
Nichterwerbs- personen	22 915	20 307	1 455	592	370	125	66
Zusammen	34 050	22 645	4 098	2 503	2 432	1 433	939
reine Wohngeldhaushalte mit Lastenzuschuss							
Erwerbstätige	1 256	120	135	119	269	279	334
Arbeitslose	119	61	24	12	9	7	6
Nichterwerbs- personen	1 179	842	201	35	47	31	23
Zusammen	2 554	1 023	360	166	325	317	363
durchschnittliches monatliches Gesamteinkommen der Haushalte mit Wohngeld in €							
Erwerbstätige	1 215	658	940	1 134	1 459	1 589	1 745
Arbeitslose	841	666	910	1 090	1 330	1 467	1 596
Nichterwerbs- personen	728	696	809	977	1 191	1 403	1 554
Insgesamt	879	692	890	1 095	1 414	1 570	1 728
durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch der Haushalte mit Wohngeld in €							
Erwerbstätige	158	100	115	134	157	199	310
Arbeitslose	116	88	125	144	190	227	293
Nichterwerbs- personen	97	84	159	193	241	253	353
Insgesamt	116	85	132	149	171	205	312

[Inhalt](#)
**3. Reine Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße
und Art der Abzüge von den Einnahmen gemäß §§ 16 bis 18 Wohngeldgesetz (WoGG)**

Art der Abzüge von den Einnahmen	Insgesamt	davon mit ... Familienmitgliedern					
		1	2	3	4	5	6 und mehr
Haushalte mit pauschalem Abzug nach § 16 WoGG insgesamt	33 999	22 295	3 906	2 347	2 549	1 660	1 242
darunter							
nur beim Antragsteller	30 044	22 295	3 448	1 999	1 229	614	459
nur bei den Familienmit- gliedern	2 058	-	134	167	704	601	452
Haushalte mit Frei- und Abzugsbeträgen nach § 17 WoGG insgesamt¹⁾	16 670	9 089	3 707	2 173	1 001	382	318
darunter							
Schwerbehinderte nach Nr. 1	10 212	9 088	442	162	220	156	144
Opfer nationalsozialis- tischer Verfolgung nach Nr. 2	2	2	-	-	-	-	-
Alleinerziehende nach Nr. 3	6 533	-	3 408	2 104	803	178	40
Kinder mit eigenem Einkommen nach Nr. 4	545	-	67	91	123	99	165
Haushalte mit monat- liche Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen nach § 18 WoGG insgesamt	1 231	391	208	166	198	152	116

1) Ohne Mehrfachnennungen.

[Inhalt](#)
4. Reine Wohngeldhaushalte mit Mietzuschuss am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße, sozialer Stellung des Haupteinkommensbeziehers, Miete, Gesamteinkommen, Wohngeldanspruch und Wohnfläche

Haushalte mit ... Personen	Insgesamt	Erwerbstätige		Arbeitslose	Nichterwerbspersonen	
		Selbstständige	Arbeitnehmer		Rentner/Pensionäre	Studenten/Auszubildende ¹⁾ und Sonstige
reine Wohngeldhaushalte mit Mietzuschuss						
1	22 645	202	1 313	823	18 523	1 784
2	4 098	121	2 252	270	767	688
3	2 503	127	1 646	138	155	437
4	2 432	116	1 861	85	73	297
5	1 433	58	1 220	30	24	101
6 und mehr	939	44	798	31	11	55
Insgesamt	34 050	668	9 090	1 377	19 553	3 362
durchschnittliche tatsächliche monatliche Miete in €						
1	313	321	319	305	317	279
2	397	406	401	395	385	395
3	462	477	463	439	453	464
4	511	530	509	511	510	520
5	562	613	562	559	542	549
6 und mehr	660	655	660	603	696	685
Insgesamt	369	450	467	361	322	363
durchschnittliches monatliches Gesamteinkommen in €						
1	696	561	681	673	718	494
2	893	749	957	913	928	663
3	1 093	967	1 146	1 088	1 143	911
4	1 406	1 231	1 468	1 296	1 369	1 129
5	1 570	1 405	1 594	1 478	1 558	1 410
6 und mehr	1 698	1 612	1 719	1 628	1 505	1 538
Insgesamt	864	931	1 208	839	734	684
durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch in €						
1	84	142	90	85	78	135
2	132	186	110	125	114	217
3	149	204	129	144	123	220
4	172	235	153	203	186	258
5	201	258	194	226	197	244
6 und mehr	306	330	300	291	339	361
Insgesamt	112	201	147	114	80	180
durchschnittliche Wohnfläche in m²						
1	42	53	50	49	41	39
2	64	68	65	64	63	62
3	75	79	76	73	75	73
4	85	86	84	85	87	87
5	94	101	94	94	95	95
6 und mehr	115	114	115	108	134	118
Insgesamt	54	74	77	59	42	55

1) Mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nr. 27-29 WoGG.

[Inhalt](#)
5. Reine Wohngeldhaushalte mit Lastenzuschuss am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße, sozialer Stellung des Haupteinkommensbeziehers, Miete, Gesamteinkommen, Wohngeldanspruch und Wohnfläche

Haushalte mit ... Personen	Insgesamt	Erwerbstätige		Arbeitslose	Nichterwerbspersonen	
		Selbstständige	Arbeitnehmer		Rentner/Pensionäre	Studenten/Auszubildende ¹⁾ und Sonstige
reine Wohngeldhaushalte mit Lastenzuschuss						
1	1 023	43	77	61	788	54
2	360	32	103	24	168	33
3	166	17	102	12	19	16
4	325	32	237	9	12	35
5	317	29	250	7	10	21
6 und mehr	363	31	303	6	5	18
Insgesamt	2 554	184	1 072	119	1 002	177
durchschnittliche tatsächliche monatliche Belastung in €						
1	362	418	394	381	352	390
2	472	535	510	465	434	493
3	607	711	621	646	488	518
4	687	657	697	560	813	640
5	749	621	769	689	660	751
6 und mehr	841	767	850	646	866	880
Insgesamt	551	598	710	469	380	563
durchschnittliches monatliches Gesamteinkommen in €						
1	626	495	613	580	648	474
2	848	602	909	880	898	622
3	1 124	962	1 175	1 114	1 131	969
4	1 472	1 409	1 507	1 647	1 417	1 271
5	1 568	1 176	1 657	1 415	1 486	1 152
6 und mehr	1 804	1 643	1 843	1 434	1 452	1 662
Insgesamt	1 082	1 016	1 483	867	721	905
durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch in €						
1	111	174	120	126	101	168
2	137	226	118	134	117	215
3	139	208	119	147	122	208
4	162	171	152	72	196	231
5	224	326	199	234	228	373
6 und mehr	330	358	327	298	372	330
Insgesamt	168	240	204	140	108	234
durchschnittliche Wohnfläche in m²						
1	105	103	106	98	104	116
2	115	124	110	105	119	112
3	122	143	117	134	121	122
4	126	131	126	115	142	124
5	136	137	136	128	145	141
6 und mehr	159	168	159	120	155	151
Insgesamt	122	131	134	107	108	124

1) Mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nr. 27-29 WoGG.

[Inhalt](#)**6. Reine Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße, Mietenstufe und Art des Wohngeldes**

Haushalte mit ... Personen	Mietenstufe	Insgesamt	Mit Mietzuschuss	Mit Lastenzuschuss
1	I	5 699	5 169	530
	II	13 637	13 194	443
	III	4 332	4 282	50
	Zusammen	23 668	22 645	1 023
2	I	1 073	890	183
	II	2 526	2 368	158
	III	859	840	19
	Zusammen	4 458	4 098	360
3	I	652	568	84
	II	1 443	1 369	74
	III	574	566	8
	Zusammen	2 669	2 503	166
4	I	780	604	176
	II	1 489	1 351	138
	III	488	477	11
	Zusammen	2 757	2 432	325
5	I	566	365	201
	II	913	807	106
	III	271	261	10
	Zusammen	1 750	1 433	317
6 und mehr	I	456	249	207
	II	710	566	144
	III	136	124	12
	Zusammen	1 302	939	363
Insgesamt	I	9 226	7 845	1 381
	II	20 718	19 655	1 063
	III	6 660	6 550	110
	Insgesamt	36 604	34 050	2 554

[Inhalt](#)**7. Reine Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße und Anzahl der Haushaltsmitglieder unter 18 Jahren**

Haushalte mit ... Personen	Insgesamt	davon mit ... Haushaltsmitgliedern unter 18 Jahren					
		1	2	3	4	5	6 und mehr
1	15	15	X	X	X	X	X
2	3 433	3 432	1	X	X	X	X
3	2 615	637	1 978	X	X	X	X
4	2 753	87	1 986	680	X	X	X
5	1 750	16	110	1 484	140	X	X
6 und mehr	1 302	-	7	71	758	268	198
Insgesamt	11 868	4 187	4 082	2 235	898	268	198

[Inhalt](#)**8. Reine Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße und Anzahl der Haushaltsmitglieder von 18 bis unter 25 Jahren**

Haushalte mit ... Personen	Insgesamt	davon mit ... Haushaltsmitgliedern von 18 bis unter 25 Jahren					
		1	2	3	4	5	6 und mehr
1	650	650	X	X	X	X	X
2	413	378	35	X	X	X	X
3	283	234	49	-	X	X	X
4	282	252	30	-	-	X	X
5	185	163	22	-	-	-	X
6 und mehr	198	157	31	9	1	-	-
Insgesamt	2 011	1 834	167	9	1	-	-

[Inhalt](#)**9. Reine Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße und Anzahl der Haushaltsmitglieder über 25 Jahren**

Haushalte mit ... Personen	Insgesamt	davon mit ... Haushaltsmitgliedern über 25 Jahren					
		1	2	3	4	5	6 und mehr
1	23 002	23 002	X	X	X	X	X
2	4 259	3 484	775	X	X	X	X
3	2 615	2 157	449	9	X	X	X
4	2 742	868	1 873	1	-	X	X
5	1 746	204	1 535	7	-	-	X
6 und mehr	1 302	48	1 243	11	-	-	-
Insgesamt	35 666	29 763	5 875	28	-	-	-

[Inhalt](#)**10. Haushalte mit Wohngeld¹⁾ am 31. Dezember 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Davon		Je 1000 Haushalte ²⁾		
		reine Wohngeld- haushalte	wohngeld- rechtliche Teilhaushalte	Insgesamt	reine Wohngeld- haushalte	wohngeld- rechtliche Teilhaushalte
Chemnitz, Stadt	2 839	2 742	97	20,4	19,7	0,7
Erzgebirgskreis	2 753	2 647	106	16,0	15,4	0,6
Mittelsachsen	2 727	2 613	114	17,3	16,6	0,7
Vogtlandkreis	2 007	1 860	147	16,4	15,2	1,2
Zwickau	3 245	3 099	146	19,5	18,6	0,9
Dresden, Stadt	5 052	4 971	81	16,4	16,2	0,3
Bautzen	2 526	2 468	58	16,9	16,5	0,4
Görlitz	3 110	2 945	165	23,7	22,5	1,3
Meißen	1 945	1 933	12	16,0	15,9	0,1
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	2 238	2 183	55	17,7	17,3	0,4
Leipzig, Stadt	5 570	5 478	92	16,3	16,1	0,3
Leipzig	1 907	1 849	58	14,7	14,2	0,4
Nordsachsen	1 913	1 816	97	20,0	18,9	1,0
Sachsen	37 832	36 604	1 228	17,5	17,0	0,6

1) Alle Haushalte mit Wohngeldbezug nach Wohngeldgesetz (WoGG).

2) Bezogen auf die Anzahl der Haushalte von 2019 (Ergebnisse des Mikrozensus).

[Inhalt](#)**11. Reine Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Haushaltsgröße**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Haushalte mit ... Personen					
		1	2	3	4	5	6 und mehr
Chemnitz, Stadt	2 742	1 764	353	189	207	136	93
Erzgebirgskreis	2 647	1 633	281	182	215	167	169
Mittelsachsen	2 613	1 781	276	157	161	124	114
Vogtlandkreis	1 860	1 212	225	124	134	77	88
Zwickau	3 099	2 146	294	174	206	169	110
Dresden, Stadt	4 971	3 225	636	447	365	203	95
Bautzen	2 468	1 619	295	179	178	113	84
Görlitz	2 945	1 819	351	211	284	164	116
Meißen	1 933	1 232	246	131	147	94	83
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	2 183	1 287	304	198	188	128	78
Leipzig, Stadt	5 478	3 615	694	402	414	206	147
Leipzig	1 849	1 146	259	141	144	87	72
Nordsachsen	1 816	1 189	244	134	114	82	53
Sachsen	36 604	23 668	4 458	2 669	2 757	1 750	1 302

[Inhalt](#)**12. Reine Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie sozialer Stellung des Haupteinkommensbeziehers**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Erwerbstätige		Arbeitslose	Nichterwerbspersonen	
		Selbst- ständige	Arbeit- nehmer		Rentner/ Pensionäre	Studenten/Aus- zubildende ¹⁾ und Sonstige
Chemnitz, Stadt	2 742	45	729	127	1 531	310
Erzgebirgskreis	2 647	57	829	104	1 457	200
Mittelsachsen	2 613	31	656	107	1 611	208
Vogtlandkreis	1 860	36	500	82	1 132	110
Zwickau	3 099	31	789	110	2 016	153
Dresden, Stadt	4 971	161	1 354	174	2 583	699
Bautzen	2 468	26	681	96	1 517	148
Görlitz	2 945	53	890	130	1 653	219
Meißen	1 933	37	588	83	1 121	104
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	2 183	50	720	70	1 048	295
Leipzig, Stadt	5 478	269	1 368	251	2 743	847
Leipzig	1 849	31	547	70	1 063	138
Nordsachsen	1 816	25	511	92	1 080	108
Sachsen	36 604	852	10 162	1 496	20 555	3 539

1) Mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nr. 27-29 WoGG.

[Inhalt](#)**13. Reine Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Höhe des monatlichen Wohngeldes**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Mit monatlichem Wohngeld von... bis unter ... €				
		unter 100	100 - 150	150 - 200	200 - 250	250 und mehr

	Anzahl					
Chemnitz, Stadt	2 742	1 521	561	259	147	254
Erzgebirgskreis	2 647	1 559	464	241	152	231
Mittelsachsen	2 613	1 485	531	263	134	200
Vogtlandkreis	1 860	1 149	322	158	112	119
Zwickau	3 099	1 796	618	303	153	229
Dresden, Stadt	4 971	2 390	1 032	581	361	607
Bautzen	2 468	1 457	493	232	130	156
Görlitz	2 945	1 769	496	291	162	227
Meißen	1 933	1 087	365	197	118	166
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	2 183	1 182	439	225	119	218
Leipzig, Stadt	5 478	2 832	1 076	620	377	573
Leipzig	1 849	1 008	391	170	109	171
Nordsachsen	1 816	1 056	357	170	101	132
Sachsen	36 604	20 291	7 145	3 710	2 175	3 283

	Anteil in Prozent					
Chemnitz, Stadt	100	55,5	20,5	9,4	5,4	9,3
Erzgebirgskreis	100	58,9	17,5	9,1	5,7	8,7
Mittelsachsen	100	56,8	20,3	10,1	5,1	7,7
Vogtlandkreis	100	61,8	17,3	8,5	6,0	6,4
Zwickau	100	58,0	19,9	9,8	4,9	7,4
Dresden, Stadt	100	48,1	20,8	11,7	7,3	12,2
Bautzen	100	59,0	20,0	9,4	5,3	6,3
Görlitz	100	60,1	16,8	9,9	5,5	7,7
Meißen	100	56,2	18,9	10,2	6,1	8,6
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	100	54,1	20,1	10,3	5,5	10,0
Leipzig, Stadt	100	51,7	19,6	11,3	6,9	10,5
Leipzig	100	54,5	21,1	9,2	5,9	9,2
Nordsachsen	100	58,1	19,7	9,4	5,6	7,3
Sachsen	100	55,4	19,5	10,1	5,9	9,0

[Inhalt](#)**14. Reine Wohngeldhaushalte sowie deren Durchschnittsbeträge am 31. Dezember 2019
nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Mit durchschnittlichem/r (monatlichem/r)			
		Gesamt- einkommen ¹⁾	Wohngeld	Miete/Belastung	Wohnfläche
		€			m ²
Chemnitz, Stadt	2 742	871	116	370	56
Erzgebirgskreis	2 647	918	112	381	66
Mittelsachsen	2 613	877	112	374	59
Vogtlandkreis	1 860	857	104	346	62
Zwickau	3 099	871	109	367	57
Dresden, Stadt	4 971	871	130	409	52
Bautzen	2 468	885	108	378	61
Görlitz	2 945	889	109	370	65
Meißen	1 933	906	114	390	61
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	2 183	928	118	403	62
Leipzig, Stadt	5 478	840	123	376	55
Leipzig	1 849	907	117	396	63
Nordsachsen	1 816	873	110	381	59
Sachsen	36 604	879	116	381	59

1) Der zwölfte Teil des nach den §§ 14 bis 18 Wohngeldgesetz ermittelten Einkommens aller zum Haushalt rechnenden Personen.

[Inhalt](#)

15. Durchschnittliche monatliche Miete/Belastung je m² Wohnfläche und Wohngeldanspruch der reinen Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen (in €)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Durchschnittliche/r monatliche/r					
	Miete/Belastung je m ²			Wohngeldanspruch		
	insgesamt	mit Miet- zuschuss	mit Lasten- zuschuss	insgesamt	mit Miet- zuschuss	mit Lasten- zuschuss
Chemnitz, Stadt	6,56	6,63	5,05	116,16	115,25	160,51
Erzgebirgskreis	5,77	6,11	4,67	112,42	101,41	188,91
Mittelsachsen	6,35	6,73	4,53	111,75	104,14	196,10
Vogtlandkreis	5,61	5,94	4,33	103,59	96,43	164,32
Zwickau	6,38	6,65	4,71	108,73	104,85	161,01
Dresden, Stadt	7,80	7,86	4,94	129,94	129,40	179,87
Bautzen	6,25	6,72	4,39	107,50	102,59	153,31
Görlitz	5,68	6,24	4,24	108,65	99,85	161,72
Meißen	6,45	6,75	4,64	114,22	111,11	153,49
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	6,50	6,94	4,54	118,07	112,33	173,17
Leipzig, Stadt	6,84	6,87	5,25	122,71	122,28	163,93
Leipzig	6,34	6,84	4,59	117,48	111,24	163,88
Nordsachsen	6,43	6,98	4,61	109,62	103,90	154,28
Sachsen	6,48	6,80	4,53	115,72	111,80	167,98

[Inhalt](#)**16. Wohngeldrechtliche Teilhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Haushaltsgröße**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Davon		Anteil der Einpersonen- haushalte in %
		Einpersonen- haushalte	Mehrpersonen- haushalte	
Chemnitz, Stadt	97	56	41	57,7
Erzgebirgskreis	106	64	42	60,4
Mittelsachsen	114	72	42	63,2
Vogtlandkreis	147	75	72	51,0
Zwickau	146	94	52	64,4
Dresden, Stadt	81	63	18	77,8
Bautzen	58	35	23	60,3
Görlitz	165	102	63	61,8
Meißen	12	8	4	66,7
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	55	43	12	78,2
Leipzig, Stadt	92	74	18	80,4
Leipzig	58	47	11	81,0
Nordsachsen	97	62	35	63,9
Sachsen	1 228	795	433	64,7

[Inhalt](#)**17. Wohngeldrechtliche Teilhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Wohngeldberechtigung des Antragstellers**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Antragsteller ist wohngeldberechtigt	Antragsteller ist nicht wohngeldberechtigt	
			zusammen	darunter Antragsteller mit ALG II Bezug
Chemnitz, Stadt	97	22	75	68
Erzgebirgskreis	106	24	82	71
Mittelsachsen	114	25	89	85
Vogtlandkreis	147	17	130	119
Zwickau	146	28	118	101
Dresden, Stadt	81	40	41	38
Bautzen	58	12	46	32
Görlitz	165	23	142	119
Meißen	12	6	6	6
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	55	34	21	20
Leipzig, Stadt	92	57	35	33
Leipzig	58	13	45	40
Nordsachsen	97	31	66	57
Sachsen	1 228	332	896	789

[Inhalt](#)**18. Haushalte mit Wohngeld am 31. Dezember 2012 bis 2019 nach ausgewählten Merkmalen**

Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Haushalte mit Wohngeld¹⁾	74 331	62 821	52 521	42 091	53 500	48 026	42 556	37 832
Reine Wohngeldhaushalte	65 907	56 492	47 804	38 725	50 919	46 093	40 983	36 604
davon mit								
Mietzuschuss	61 117	52 415	44 542	36 037	47 489	42 903	38 138	34 050
Lastenzuschuss	4 790	4 077	3 262	2 688	3 430	3 190	2 845	2 554
Haushalte mit ... Personen								
1	44 451	37 562	31 251	24 728	33 836	30 418	27 033	23 668
2	7 844	6 821	5 830	4 708	6 141	5 606	4 925	4 458
3	4 603	4 000	3 561	3 135	3 703	3 343	2 910	2 669
4	5 461	4 770	4 068	3 299	3 916	3 462	3 057	2 757
5	2 330	2 118	1 931	1 733	2 036	1 960	1 792	1 750
6 und mehr	1 218	1 221	1 163	1 122	1 287	1 304	1 266	1 302
Durchschnittliche monatliche Miete/Belastung vor Wohngeldgewährung in €	335	339	345	351	362	368	374	381
Durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch in €	95	94	94	94	124	117	116	116
Haushalte nach sozialer Stellung des Antragstellers								
Erwerbstätige	17 469	14 608	12 144	9 737	12 318	11 504	10 266	9 458
davon								
Selbstständige	1 691	1 465	1 246	1 079	1 032	1 025	897	843
Arbeitnehmer	15 778	13 143	10 898	8 658	11 286	10 479	9 369	8 615
Arbeitslose	4 451	3 475	2 848	2 305	2 425	2 007	1 851	1 734
Nichterwerbspersonen	43 987	38 409	32 812	26 683	36 176	32 582	28 866	25 412
davon								
Rentner/Pensionäre	35 579	30 120	25 023	19 933	29 017	26 339	23 517	20 455
Studenten ²⁾ /Sonstige	8 408	8 289	7 789	6 750	7 159	6 243	5 349	4 957
Wohngeldrechtliche Teilhaushalte	8 424	6 329	4 717	3 366	2 581	1 933	1 573	1 228
davon mit								
Mietzuschuss	8 254	6 202	4 623	3 300	2 533	1 885	1 526	1 197
Lastenzuschuss	170	127	94	66	48	48	47	31
Antragsteller ist								
wohngeldberechtigt	1 039	950	816	691	675	520	407	332
Antragsteller ist nicht wohngeldberechtigt	7 385	5 379	3 901	2 675	1 906	1 413	1 166	896

1) Alle Haushalte mit Wohngeldbezug nach Wohngeldgesetz (WoGG).

2) Ab 2013 Studenten und Auszubildende mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nr. 27-29 WoGG.

[Inhalt](#)**19. Reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte
am 31. Dezember 2012 bis 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

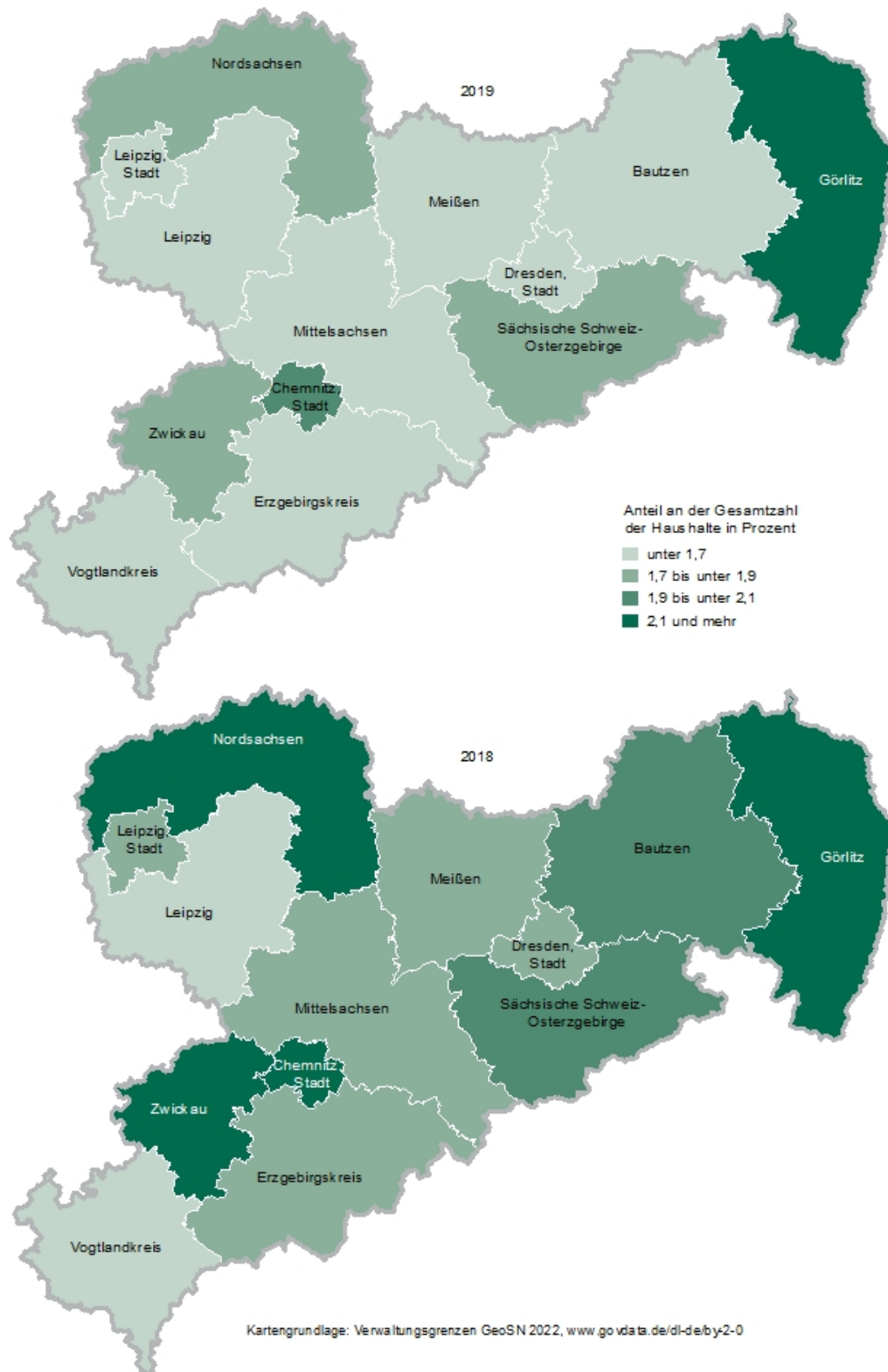
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
reine Wohngeldhaushalte								
Chemnitz, Stadt	4 495	3 984	3 409	2 794	3 468	3 294	3 040	2 742
Erzgebirgskreis	5 165	4 373	3 631	2 919	3 856	3 569	3 087	2 647
Mittelsachsen	4 780	4 023	3 315	2 725	3 761	3 384	3 022	2 613
Vogtlandkreis	3 450	3 007	2 453	2 013	2 657	2 346	2 082	1 860
Zwickau	5 760	4 906	4 081	3 341	4 220	3 922	3 528	3 099
Dresden, Stadt	8 001	6 960	6 079	4 888	6 418	5 871	5 434	4 971
Bautzen	4 567	3 941	3 209	2 577	3 481	3 167	2 823	2 468
Görlitz	5 163	4 421	3 725	2 989	4 088	3 649	3 206	2 945
Meißen	3 585	2 987	2 570	2 026	2 782	2 512	2 141	1 933
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	3 942	3 407	2 812	2 208	2 951	2 718	2 426	2 183
Leipzig, Stadt	10 353	8 962	7 890	6 473	8 004	6 980	6 042	5 478
Leipzig	3 220	2 656	2 258	1 903	2 710	2 397	2 103	1 849
Nordsachsen	3 426	2 865	2 372	1 869	2 523	2 284	2 049	1 816
Sachsen	65 907	56 492	47 804	38 725	50 919	46 093	40 983	36 604
reine Wohngeldhaushalte mit Mietzuschuss								
Chemnitz, Stadt	4 410	3 914	3 355	2 752	3 409	3 239	2 984	2 687
Erzgebirgskreis	4 477	3 763	3 160	2 523	3 376	3 132	2 702	2 314
Mittelsachsen	4 321	3 625	3 013	2 463	3 435	3 091	2 770	2 397
Vogtlandkreis	3 138	2 720	2 226	1 820	2 396	2 102	1 876	1 664
Zwickau	5 316	4 545	3 806	3 108	3 936	3 659	3 285	2 885
Dresden, Stadt	7 912	6 886	6 008	4 824	6 354	5 809	5 381	4 918
Bautzen	4 075	3 558	2 869	2 299	3 115	2 839	2 532	2 229
Görlitz	4 484	3 841	3 238	2 575	3 582	3 164	2 789	2 526
Meißen	3 253	2 718	2 355	1 858	2 584	2 329	1 986	1 791
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	3 564	3 080	2 561	2 024	2 698	2 463	2 176	1 977
Leipzig, Stadt	10 235	8 868	7 814	6 419	7 930	6 912	5 984	5 422
Leipzig	2 884	2 360	2 007	1 698	2 410	2 133	1 853	1 630
Nordsachsen	3 048	2 537	2 130	1 674	2 264	2 031	1 820	1 610
Sachsen	61 117	52 415	44 542	36 037	47 489	42 903	38 138	34 050

[Inhalt](#)**19. Reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte
am 31. Dezember 2012 bis 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
reine Wohngeldhaushalte mit Lastenzuschuss								
Chemnitz, Stadt	85	70	54	42	59	55	56	55
Erzgebirgskreis	688	610	471	396	480	437	385	333
Mittelsachsen	459	398	302	262	326	293	252	216
Vogtlandkreis	312	287	227	193	261	244	206	196
Zwickau	444	361	275	233	284	263	243	214
Dresden, Stadt	89	74	71	64	64	62	53	53
Bautzen	492	383	340	278	366	328	291	239
Görlitz	679	580	487	414	506	485	417	419
Meißen	332	269	215	168	198	183	155	142
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	378	327	251	184	253	255	250	206
Leipzig, Stadt	118	94	76	54	74	68	58	56
Leipzig	336	296	251	205	300	264	250	219
Nordsachsen	378	328	242	195	259	253	229	206
Sachsen	4 790	4 077	3 262	2 688	3 430	3 190	2 845	2 554
wohngeldrechtliche Teilhaushalte								
Chemnitz, Stadt	665	437	315	236	195	152	122	97
Erzgebirgskreis	672	538	426	267	183	140	128	106
Mittelsachsen	971	714	514	371	263	196	148	114
Vogtlandkreis	864	732	560	396	307	224	188	147
Zwickau	915	750	574	417	328	264	195	146
Dresden, Stadt	827	565	376	253	192	149	105	81
Bautzen	373	286	218	167	132	96	80	58
Görlitz	900	686	561	408	303	234	217	165
Meißen	114	83	62	41	30	15	15	12
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	377	254	193	130	115	84	82	55
Leipzig, Stadt	822	621	448	350	245	152	110	92
Leipzig	366	256	179	131	114	102	71	58
Nordsachsen	558	407	291	199	174	125	112	97
Sachsen	8 424	6 329	4 717	3 366	2 581	1 933	1 573	1 228

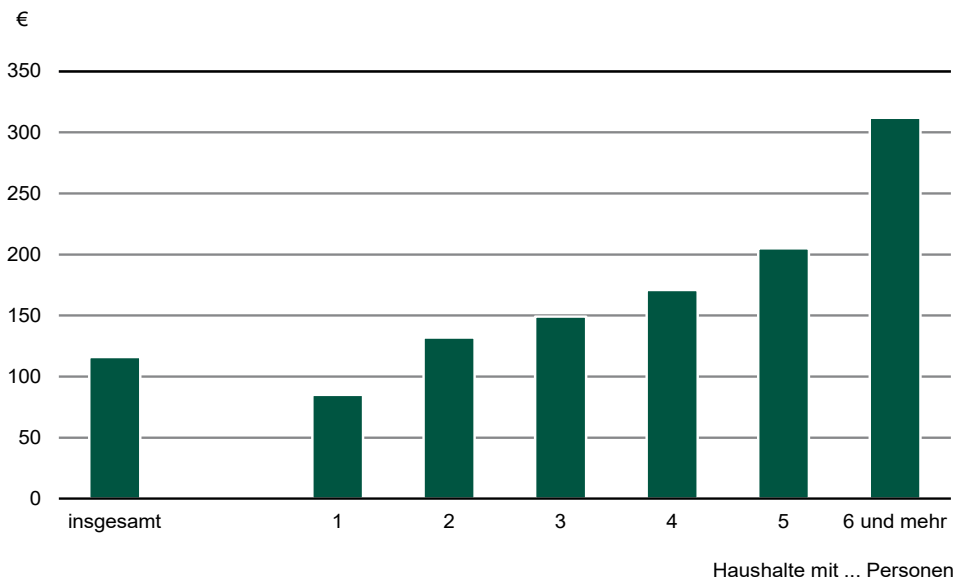
[Inhalt](#)

Abb. 1 Reine Wohngeldhaushalte in Sachsen am 31. Dezember 2019 im Vergleich zum 31. Dezember 2018 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen



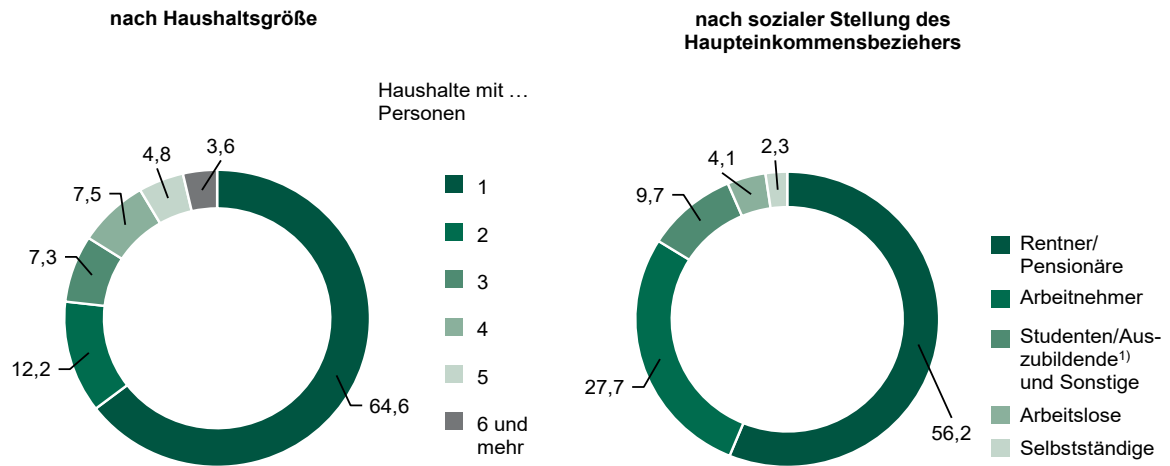
[Inhalt](#)

Abb. 2 Wohngeldanspruch der reinen Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße



[Inhalt](#)

Abb. 3 Reine Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2019 nach Haushaltsgröße und sozialer Stellung des Haupteinkommensbeziehers in Prozent



1) Mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nr. 27-29 WoGG.

Wohngeldstatistik 2019-2020



2019-2020

Erscheinungsfolge: zweijährlich
Erschienen am 14/12/2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Bezeichnung:* Wohngeldstatistik.
- *Grundgesamtheit:* Haushalte in Deutschland mit Wohngeldbezug.
- *Statistische Einheiten:* Haushalte (Darstellungseinheit); Wohngeldbehörden (Erhebungseinheit).
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland und die Bundesländer.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* Für jedes abgelaufene Quartal und jährlich zum Stichtag 31. Dezember
- *Periodizität:* vierteljährlich bzw. jährlich.
- *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen:* Wohngeldgesetz (WoGG).
- *Geheimhaltung:* erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten. Bei Datenveröffentlichungen findet ab dem Berichtsjahr 2020 die 5er Rundung als Geheimhaltungsverfahren Anwendung.
- *Qualitätsmanagement:* Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind Plausibilitätskontrollen der Einzeldaten sowie die Einführung und Anwendung standardisierter Statistikprozesse im statistischen Verbund.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik:* Daten zu Haushalten mit Wohngeldbezug nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen, wie z.B. soziale Stellung, Haushaltsgröße und Höhe des Wohngeldes.
- *Nutzerbedarf:* Mit der Erhebung sollen für Politik, Verwaltung, Verbände und Öffentlichkeit umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des WoGG bereitgestellt werden.
- *Nutzerkonsultation:* Berücksichtigung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer mittels Gesetzesänderungen.

3 Methodik

Seite 7

- *Konzept der Datengewinnung:* Die Wohngeldstatistik wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt. Sie ist eine dezentrale Bundesstatistik.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Von den auskunftspflichtigen Wohngeldbehörden in den Bundesländern werden die nach dem WoGG zu meldenden Erhebungsmerkmale über entsprechende sichere Datenwege (wie z.B. eSTATISTIK-Werkzeuge) an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- *Datenaufbereitung:* Die übermittelten Daten werden in einer Fachanwendung plausibilisiert und typisiert.
- *Beantwortungsaufwand:* Zum Zweck der Erhebung der Wohngeldstatistik findet durch die ausschließliche Nutzung von Verwaltungsdaten eine geringe zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse der Wohngeldstatistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Nicht-Stichprobenbedingte Fehler:* Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Wohngeldstatistik weitgehend ausgeschlossen. Sie hängen im Wesentlichen von der Vollständigkeit und Qualität der zugrundeliegenden Verwaltungsdaten ab.
- *Revisionen:* Im Rahmen der Wohngeldstatistik finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- *Aktualität:* Die Bundesergebnisse der Stichtagserhebung zum 31. Dezember werden ca. 9 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Wohngeldstatistik sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist aufgrund von Änderungen des WoGG erheblich eingeschränkt.

7 Kohärenz

Seite 10

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Aufgrund der Entwicklungen des Wohngeld- und Sozialhilferechts ist eine Kohärenz der Wohngeldstatistik zu anderen Statistiken nur sehr eingeschränkt gegeben.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Wohngeldstatistik weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 11

- *Verbreitungswege:* Die Ergebnisse der Statistik werden im Internet und in GENESIS-Online publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung:* Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen der Statistik einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik über das Wohngeld sind Haushalte mit Wohngeldbezug in Deutschland nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).

Die Erhebungen werden als Vollerhebung durchgeführt. Die Meldungen über die Empfängerhaushalte von Wohngeld erfolgen durch die zuständigen örtlichen Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung oder zentral von beauftragten Stellen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind alle Haushalte mit Wohngeldbezug in Deutschland.

Erhebungseinheiten sind die zuständigen örtlichen Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung der Statistik erfolgt für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr und jährlich zum Stichtag 31. Dezember (einschließlich der rückwirkenden Bewilligungen aus dem 1. Kalendervierteljahr des Folgejahrs).

1.5 Periodizität

Die Erhebung erfolgt vierteljährlich und jährlich zum Stichtag 31. Dezember.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Wohngeldstatistik ist § 34 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Demzufolge ist über die Anträge und Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der wohngeldberechtigten Personen, die für die Berechnung des regionalen Mietenniveaus (§ 12 Absatz 3 und 4 WoGG), den Wohngeld- und Mietenbericht (§ 39 WoGG), die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und dessen Fortentwicklung erforderlich sind, eine Bundesstatistik zu führen. Auskunftspflichtig für die Erhebung sind nach § 34 Absatz 2 WoGG die Wohngeldbehörden.

Der Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung ist unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> zu finden.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Erhebung der Wohngeldstatistik beinhaltet den Namen und die Anschrift der auskunftspflichtigen Wohngeldbehörde sowie Wohngeldnummern. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 35 Absatz 2 WoGG um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Das Statistische Bundesamt erhält somit ausschließlich vollständig anonymisierte Datensätze, durch die Rückschlüsse auf einzelne Personen ausgeschlossen werden.

Die Wohngeldnummern werden von der Auskunft gebenden Wohngeldbehörde eingetragen und dienen dazu, bei eventuellen Rückfragen des Statistischen Landesamts den Fall eindeutig identifizieren zu können. Sie enthalten keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der wohngeldberechtigten Personen sowie der in § 23 Absatz 1 bis 3 WoGG bezeichneten Personen und lassen keinen Rückschluss auf diese Verhältnisse zu. Die Wohngeldnummern werden gelöscht, sobald bei den statistischen Landesämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit sowie die Erstellung und Prüfung von Ergebnissen aus der Bestandsfortschreibung abgeschlossen sind, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist.

Im Rahmen der Wohngeldstatistik unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wurde bis einschließlich Berichtsjahr 2019 die Mindestfallzahlregel (Zellsperrung) mit $m=3$ angewandt, d. h. es wurden grundsätzlich keine Angaben über weniger als

drei Haushalte beziehungsweise über weniger als drei Bearbeitungsfälle veröffentlicht (primäre Geheimhaltung). Im Anschluss wurden weitere Werte geheim gehalten, um eine mögliche Rückrechnung der zunächst primär geheim gehaltenen Werte durch Differenzbildung zu verhindern (sekundäre Geheimhaltung). Einige Länder wichen bis einschließlich Berichtsjahr 2019 von dieser Geheimhaltungsregel ab, indem sie auch kleine Fallzahlen (auch Tabelleneinser) veröffentlichten. In diesen Fällen wurde über die Randwertregel sichergestellt, dass über die Tabellenspalten und -zeilen die Angaben von mehreren Befragten immer so zusammengefasst sind, dass sie keinen Rückschluss auf Einzelangaben ermöglichen.

Ab Berichtsjahr 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Wohngeldstatistik unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Wohngeldhaushalten auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Zudem werden auch Durchschnittswerte (bspw. durchschnittliche Bedarfe) nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl an Haushalten beziehungsweise auf einer geringen Fallzahl an Bearbeitungsfällen basieren.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst, insbesondere die Verwendung einheitlicher Definitionen zur Abgrenzung der in die Statistik eingehenden Verwaltungsdaten. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche Durchführung der Wohngeldstatistik erfolgt eine regelmäßige Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in regelmäßig (mindestens einmal jährlich) stattfindenden Arbeitsgruppen-Sitzungen und Workshops zur Qualitätssicherung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik über die Haushalte mit Wohngeldbezug in Deutschland finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erhebung erstreckt sich auf die Haushalte mit Wohngeldbezug. Die Statistik basiert auf einer laufenden Erfassung der entsprechenden Anträge und Entscheide. Demnach sind im Rahmen dieser Statistik die Angaben

- jeder Erstbewilligung,
- jeder Wiederholungsbewilligung,
- jeder Änderung einer laufenden Bewilligung (Erhöhung, Verringerung, Wegfall),
- jeder Ablehnung bzw. jedes sonstigen negativen Bescheides

zu erfassen und vierteljährlich an das Statistische Landesamt zu melden. Der Umfang der zu meldenden Angaben ist von der Art des Bescheides abhängig.

Alle gemäß § 35 Absatz 1 WoGG zu meldenden Merkmale werden unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus dem folgenden Kalendervierteljahr jährlich zum 31. Dezember ausgewertet. Das sind im Einzelnen:

- die Art des Wohngeldantrages und der Entscheidung,
- der Betrag des im Erhebungszeitraum gezahlten Wohngeldes,
- Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums nach Monat und Jahr sowie die Art und Höhe des monatlichen Wohngeldes,
- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, ihre jeweilige Beteiligung am Erwerbsleben und Stellung im Beruf sowie jeweils die Anzahl derjenigen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die
 - a) noch nicht 18 Jahre alt sind oder
 - b) mindestens 18 Jahre, aber noch nicht 25 Jahre alt sind,
 - c) 25 Jahre und älter sind;Sind Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen, sind deren Anzahl sowie die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ebenfalls zu erfassen (wohngeldrechtliche Teilhaushalte in Mischhaushalten),
- das jeweilige Geschlecht der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigte Höchstbetrag für Miete und Belastung;
Sind Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen (wohngeldrechtliche Teilhaushalte in Mischhaushalten), ist

- der Anteil des Höchstbetrages zu erfassen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht,
- die Wohnverhältnisse der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder u.a. nach Größe der Wohnung, nach Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, die Art der Förderung, der Grund der Wohngeldberechtigung sowie die Gemeinde und deren Mietenstufe;
Sind Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen (wohngeldrechtliche Teilhaushalte in Mischhaushalten), sind die Größe der Wohnung und die Höhe der monatlichen Miete oder Belastung pro Kopf zu erheben,
- das monatliche Gesamteinkommen, die Freibeträge nach § 17 WoGG und die Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen nach § 18 WoGG,
- die Summe der positiven Einkünfte und der Einnahmen nach § 14 WoGG sowie die Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach § 16 WoGG für jedes einzelne zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.
Sind wohngeldberechtigte Personen nach §§ 7 oder 8 Absatz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen, die Art der beantragten oder empfangenen Leistung,
- das Datum der Berechnung des Wohngeldes und die angewandte Gesetzesfassung,
- bis einschließlich Berichtsjahr 2019: die Höhe des nach § 44 WoGG geleisteten einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrages nach der Anzahl der nach § 44 WoGG zu berücksichtigenden Personen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Amtliches Gemeindeverzeichnis GV100

Zur Erfassung der Wohngemeinde der Wohngeldhaushalte wird das jeweilige amtliche Gemeindeverzeichnis GV100 in der jeweils aktuell gültigen Quartalsausgabe verwendet (beispielsweise für das 1. Berichtsquartal 2021 das GV100 in der Quartalsausgabe zum 31.03.2021).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Wohngeld ist ein von Bund und Ländern je zur Hälfte getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird einkommensschwächeren Haushalten gezahlt, damit diese die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können. Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet. Ein Teil der Wohnkosten muss in jedem Fall von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller getragen werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Mietzuschuss erhalten Mieterinnen und Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers (= Hauptmieter), Untermieter, mietähnlich Nutzungsberechtigte (insbesondere Inhaberinnen und Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts, einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung oder eines dinglichen Wohnungsrechts), Eigentümerinnen und Eigentümer eines Hauses mit mehr als zwei Wohnungen, Bewohnerinnen und Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes oder der entsprechenden Gesetze der Länder, die diesen Wohnraum selbst nutzen.

Lastenzuschuss erhalten Personen, die Eigentümerin oder Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses mit höchstens zwei Wohnungen sind, ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehaben, Erbbauberechtigte sind, Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben und diesen Wohnraum selbst nutzen.

Bei den **wohngeldrechtlichen Teilhaushalten in Mischhaushalten** handelt es sich um Haushalte, in denen Personen mit Wohngeldanspruch mit Personen zusammenleben, die nicht wohngeldberechtigt sind, zum Beispiel, weil letztere Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen.

Wird die Wohnung sowohl von zu berücksichtigenden als auch vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern bewohnt, wird nur der Anteil an der Miete oder der Belastung am zuschussfähigen Höchstbetrag sowie an der Wohnfläche berücksichtigt, der nach Köpfen dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

Miete ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen, Untermietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen. Zur Miete gehören auch Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- und Müllbeseitigung sowie der Treppenbeleuchtung.

Diese Kosten können der Miete auch dann zugeschlagen werden, wenn sie auf Grund des Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nicht an den Vermieter, sondern direkt an einen Dritten (z. B. Gemeinde) bezahlt werden. Für Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes ist als Miete der Höchstbetrag zu Grunde zu legen. Für eine selbst genutzte Wohnung im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen ist anstelle der Miete der Mietwert des Wohnraums zu Grunde zu legen. Das ist jener Betrag, welcher der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Ist ein solcher Vergleich nicht möglich, muss der Mietwert geschätzt werden.

Unter **Belastung** bei Eigentümerinnen und Eigentümern von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und anderen Eigentumsformen versteht man die Aufwendungen für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung des Eigentums. Sie ist in einer

besonderen Wohngeld-Lastenberechnung durch die Wohngeldbehörde zu ermitteln. Von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn bereits die Belastung aus Zinsen und Tilgungen den maßgebenden Höchstbetrag erreicht.

Zur Belastung gehören Ausgaben für den Kapitaldienst (Zinsen, Tilgung usw.) für solche Fremdmittel, die dem Bau, der Verbesserung oder dem Erwerb des Eigentums gedient haben, für Instandhaltungskosten und Betriebskosten in einer bestimmten Höhe, für die Grundsteuer und für zu entrichtende Verwaltungskosten.

Der **Belastungsgrad** bezeichnet das Verhältnis der tatsächlich zu zahlenden Miete bzw. Belastung zum Gesamteinkommen.

Das Wohngeld mindert die Wohnkostenbelastung der betroffenen Haushalte in unterschiedlichem Ausmaß.

Zuschussfähige Höchstbeträge

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten geleistet. Die Miete - oder im Falle von Eigenheimen und Eigentumswohnungen die Belastung - ist nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähig. Die Höchstbeträge sind im Wohngeldgesetz festgelegt und richten sich nach dem örtlichen Mietenniveau.

Mietenniveau/Mietenstufen

Die Höchstbeträge, bis zu denen Mieten oder Belastungen durch Wohngeld bezuschusst werden können, sind nach dem regionalen Mietenniveau gestaffelt. Es gibt sieben Mietenstufen, in die jede Gemeinde mit 10.000 und mehr Einwohnern und die (Rest-)Kreise (mit allen Gemeinden unter 10.000 Einwohnern) entsprechend ihrem Mietenniveau eingeordnet sind. Dieses errechnet sich aus der durchschnittlichen prozentualen Abweichung der örtlichen Mieten der Wohngeldbeziehenden Hauptmieter in den Gemeinden vom Durchschnitt der Mieten vergleichbaren Wohnraums im gesamten Bundesgebiet.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des WoGG bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Wohngeldrechts benötigt.

Die Statistik über das Wohngeld wird vor allem in den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere vom BMI sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Auch die Medien, Verbände, Wirtschaft, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zählen zu den Nutzergruppen der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzergruppen finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im Erhebungsprogramm werden mit Zustimmung vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Wohngeldstatistik ist eine Sekundärstatistik und wird mittels Vollerhebung durchgeführt. Da die im Rahmen der Wohngeldbearbeitung vorliegenden Verwaltungsdaten bei den Wohngeldstellen eine gute Abdeckung der Grundgesamtheit sowie eine hohe Datenqualität bei den zu erfassenden Merkmalen erwarten lassen, können diese als alleinige Datenquelle für die Wohngeldstatistik genutzt werden. Allerdings konnte vorab nicht geprüft werden, ob die vorhandenen Datenquellen die Nutzeranforderungen bei der definitorischen Abgrenzung der einzelnen zu erhebenden Merkmale immer vollständig erfüllen. Bei der Formulierung der Gesetzesgrundlagen ging man davon aus, dass keine Nutzungseinschränkungen bestehen. Bei der Wohngeldstatistik handelt es sich um eine dezentrale Statistik: Das Statistische Bundesamt entwickelt in Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess, die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und -aufbereitung durch.

Nach § 36 Absatz 2 WoGG sind dem Statistischen Bundesamt - neben den Ergebnissen der Vollerhebung - jährlich unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums von den Statistischen Landesämtern Einzelangaben gemäß § 35 Absatz 1 WoGG (aus den Stichtagsdaten zum 31. Dezember) aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlsatz von 25% der wohngeldberechtigten Personen für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen.

Für diesen Zweck dürfen die Einzelangaben, bei denen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften mit mehr als fünf zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern in einer Gruppe zusammenzufassen sind, ohne Wohngeldnummer auch dem BMI oder, wenn die Aufgabe der Zusatzaufbereitung an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) übertragen worden ist, an dieses übermittelt werden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Für die Erhebung sind nach § 34 Absatz 2 WoGG die Wohngeldbehörden der Bundesländer auskunftspflichtig. Insgesamt sind die Meldungen von ca. 1.300 Wohngeldstellen (Berichtsstellen) zu verarbeiten. Dabei entsprechen in den Ländern die Berichtsstellen nicht immer den Lieferstellen. Zwischen den Statistischen Ämtern der Länder und den Wohngeldstellen sind häufig noch gesonderte Lieferstellen zwischengeschaltet. Die Spanne der Wohngeldstellen reicht von einer Wohngeldstelle in Stadtstaaten bis zu über 400 Wohngeldstellen in Nordrhein-Westfalen. Die Zahl der Lieferstellen ist häufig deutlich geringer, meist nur eine Fachbehörde im Land. Die Berichtsstellen übermitteln den Statistischen Ämtern der Länder über entsprechende sichere Datenwege (z.B. eSTATISTIK-Werkzeuge) die Meldedaten.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder im gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst. Dabei wird für die vierteljährliche und jährliche Aufbereitung der Wohngeldstatistik sowie für die Berechnung des regionalen Mietenniveaus in den Statistischen Ämtern der Länder eine Regionaldatei erstellt. Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsquartal werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den auskunftspflichtigen Berichtsstellen. Nach Abschluss der Datenaufbereitung erfolgt die Erstellung der vierteljährlichen bzw. jährlichen Ergebnisse bis auf Ebene der Kreise/kreisfreien Städte in den Statistischen Ämtern der Länder. Das Statistische Bundesamt fasst im Anschluss die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) der Länder zu einem Bundesergebnis zusammen.

Eine Besonderheit der Wohngeldstatistik ist die Bestandsfortschreibung. Die Statistischen Landesämter erhalten lediglich die Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres. Die Bestandsfortschreibung muss erfolgen, um in die Quartals- und Jahresergebnisse sowohl die bereits in den Vorquartalen bewilligten Fälle als auch die im Berichtsquartal neu bewilligten Fälle einfließen zu lassen. Da im ersten Quartal eines Jahres auch nachträgliche Wohngeldfälle bewilligt werden können, erfolgt die Jahrestabellierung auf Grundlage der Ergebnisse der Bestandsfortschreibung zum 1. Berichtsquartal des Folgejahres, in die ausschließlich Fälle mit Bezug von Wohngeld am 31. Dezember des Jahres einfließen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben. Es werden in den Wohngeldbehörden bereits vorhandene Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Wohngeldstatistik eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Wohngeldstatistik wird jährlich als Vollerhebung mit sekundärstatistischen Daten durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind zwar nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (siehe 1.8.1) minimiert. Die Ergebnisse der Wohngeldstatistik sind demzufolge grundsätzlich – mit den hier und unter 2.1.1 und 4.3 genannten Einschränkungen – von hoher Aussagekraft und Qualität.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Wohngeldstatistik um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht vorkommen (die in 3.1 dargestellte 25%-Stichprobe dient nicht der Veröffentlichung von Daten, sondern wird in Ergänzung der Vollerhebung ausschließlich für Zusatzaufbereitungen des Bundes erstellt).

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Gemäß § 34 Absatz 2 WoGG sind die Wohngeldbehörden auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage ergeben sich aus den methodischen Schwierigkeiten bei der Verwaltungsdatennutzung. Hier werden laufend Problemlösungen gesucht, um die systematischen Fehler in der Wohngeldstatistik gering zu halten. So ist die hohe Datenqualität nicht für alle Merkmale gesichert, wenn sie nicht relevant für die Auszahlung sind. Zudem ist die Übernahme und fortlaufende Pflege der Adressdaten und Kennzeichen zur Identifikation der Haushalte infolge von Gebietsreformen sehr aufwändig. Gerade bei der Aufnahme neuer statistikrelevanter Merkmale durch eine Änderung des WoGG können vereinzelt fehlerhafte Angaben auftreten.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch die Auskunftspflicht der Wohngeldbehörden werden Antwortausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 35 Absatz 1 WoGG), werden Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend vermieden.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Wohngeldstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Zum Jahresende erfolgt die Erhebung des Jahresendbestands durch die zuständigen Wohngeldbehörden mit Stichtag 31. Dezember. Die Jahresstatistik beinhaltet auch die bis zum 31. März des Folgejahres erfolgten rückwirkenden Bewilligungen. Die Bundesergebnisse der Stichtagserhebung werden künftig ca. 9 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Die Bundesergebnisse der vierteljährlichen Statistik werden dem BMI vom Statistischen Bundesamt derzeit ca. 3 Monate nach Abschluss des Berichtszeitraums zur Verfügung gestellt.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden zu den im Veröffentlichungsplan genannten Terminen zur Verfügung gestellt.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrundeliegenden Definitionen) der Wohngeldstatistik sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar. Ein Vergleich auf supranationaler Ebene ist nicht möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Seit der Einführung des Wohngelds im Jahr 1965 ist es im Rahmen von Wohngeldnovellen sowohl periodisch als auch unregelmäßig an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst worden. Die Einführung des pauschalierten Wohngelds (als besondere Form der Wohngeldgewährung für Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge) im früheren Bundesgebiet zum 01. April 1991 führte seinerzeit zu einer Zweiteilung des statistischen Berichtssystems.

Seitdem war eine geschlossene Gesamtdarstellung der Wohngelddaten nur für die Teilbereiche möglich, in denen sich die Erhebungsmerkmale beim besonderen Mietzuschuss mit denen beim allgemeinen Wohngeld deckten. Ebenfalls 1991 wurde das Wohngeld in den neuen Ländern und Berlin-Ost eingeführt - allerdings zunächst mit wohngeldrechtlichen Sondervorschriften, die statistisch für die alten und die neuen Bundesländer lediglich eingeschränkt vergleichbar waren.

Erst die Wohngeldnovelle zum 01. Januar 2001 bildete eine einheitliche Grundlage für die Wohngeldbewilligung im gesamten Bundesgebiet und führte zu einer grundlegenden Neugestaltung der Wohngeldstatistik. Zum einen erfolgte eine Leistungsanpassung, zum anderen wurden die Erhebungsmerkmale an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

Mit der Neugestaltung des Sozialhilferechts und des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ("Hartz IV") zum 01. Januar 2005 waren für die Wohngeldstatistik erneut gravierende Änderungen verbunden. Insbesondere wurde ab 2005 der Kreis der Anspruchsberechtigten stark eingeschränkt und die Statistik des besonderen Mietzuschusses (früher: "Pauschaliertes Wohngeld") entfiel. Neben den "reinen Wohngeldhaushalten" gibt es seit 2005 auch eine Anzahl von wohngeldrechtlichen Teilhaushalten in Mischhaushalten.

Zum 01. Januar 2009 trat die von Bundestag und Bundesrat beschlossene Reform des Wohngeldrechts in Kraft, mit der erstmals seit den Anpassungen im Jahr 2001 wieder Leistungsverbesserungen für die Wohngeldbezieher verbunden waren, wie zum Beispiel die Einbeziehung von Heizkosten in das Wohngeld in den Jahren 2009 und 2010. Im Berichtsjahr 2009 gab es seit den einschneidenden Änderungen im Jahr 2005 erstmals wieder eine erhebliche Steigerung sowohl der Anzahl der Wohngeldhaushalte als auch der Wohngeldausgaben. Statistikrelevante Änderungen ergaben sich durch die Einführung von Altersgruppen als neues Erhebungsmerkmal sowie durch die Erfassung bestimmter Angaben für alle Haushaltsmitglieder.

Die zum 01. Januar 2016 in Kraft getretene erneute Reform des Wohngeldrechts brachte erstmals seit den Anpassungen im Jahr 2009 wieder Leistungsverbesserungen für die Wohngeldbezieherinnen und -bezieher. Zum einen wurden die sogenannten Tabellenwerte angepasst, womit neben dem Anstieg der Bruttokaltmieten und des Einkommens auch der Anstieg der warmen Nebenkosten und damit insgesamt der Bruttowarmmiete berücksichtigt wurde. Zum anderen wurden die Miethöchstbeträge regional gestaffelt angehoben, die den Betrag bestimmen, bis zu dem die Miete durch das Wohngeld bezuschusst wird.

Die letzte Reform des Wohngelds ist zum 01. Januar 2020 mit dem Wohngeldstärkungsgesetz (WoGStärkG) in Kraft getreten. Darin wurde unter anderem eine regelmäßige Anpassung der Leistungen geregelt, die erstmalig ab dem Jahr 2022 auch eine sogenannte Dynamisierung des Wohngeldes vorsieht. Das bedeutet eine regelmäßige Anpassung des Wohngeldes alle zwei Jahre an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung. Außerdem wurde durch die Novelle eine Erhöhung des Wohngeldes insgesamt, eine Aktualisierung der Mietenstufen sowie die neue Mietenstufe VII festgelegt.

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist durch diese Entwicklungen somit erheblich eingeschränkt, eine Zeitreihe ohne Bruch liegt streng genommen lediglich für den Zeitraum zwischen zwei Wohngeldnovellen vor.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Bis Ende 2004 gliederte sich die Wohngeldstatistik auf in die Statistiken zum besonderen Mietzuschuss und zum allgemeinen Wohngeld. Besonderen Mietzuschuss erhielten nur die Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge. In der Statistik über die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ("Sozialhilfe im engeren Sinn") wurde daher der Bezug von Wohngeld als anzurechnendes Einkommen erfasst.

In den Jahren 2003 und 2004 erhielten bestimmte bedürftige Personen neben dem Wohngeld auch Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG); dieser Personenkreis wurde daher sowohl in der Wohngeldstatistik als auch in der GSiG-Statistik erfasst. In der GSiG-Empfängerstatistik wurde das Wohngeld ebenfalls als angerechnetes Einkommen nachgewiesen.

Im Rahmen des zum 01. Januar 2005 in Kraft getretenen Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ("Hartz IV") wurde auch das Wohngeldgesetz geändert: Seit Anfang 2005 sind nunmehr alle Empfängerinnen und Empfänger von sonstigen staatlichen Transferleistungen vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wenn bei der Berechnung dieser Leistungen bereits Kosten für die Unterkunft berücksichtigt sind. Betroffen sind Empfängerinnen und Empfänger von

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistungen gehören.

Die bis Ende 2004 durchgeführte Statistik über den besonderen Mietzuschuss entfällt dadurch. Auf Grund dieser Reform erhält ein beträchtlicher Teil der bisherigen Wohngeldhaushalte kein Wohngeld mehr und wird somit nicht mehr in der Wohngeldstatistik nachgewiesen. Die Unterkunfts- bzw. Wohnkosten dieser Haushalte, die aufgrund des Bezugs anderer Transferleistungen kein Wohngeld mehr erhalten, werden ab 2005 im Rahmen der jeweiligen Transferleistung (z.B. SGB II-Leistung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII) berücksichtigt, so dass sich der Ausschluss vom Wohngeld nicht nachteilig auswirkt. Die Unterkunfts- bzw. Wohnkosten dieser Haushalte können ab Berichtsjahr 2005 nur noch in der für die jeweilige Transferleistung konzipierten Statistik ausgewiesen werden (z.B. in der Statistik über die Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder in der Statistik über die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Wohngeldstatistik weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Wohngeldstatistik werden in keiner anderen Erhebung der amtlichen Statistik erfasst und dargestellt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich wird üblicherweise im September eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Wohngeldstatistik des jeweiligen Vorjahres unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Wohngeldstatistik werden sowohl online in elektronischer als auch teilweise in gedruckter Form (bis Berichtsjahr 2017) angeboten.

- Internetangebot unter <http://www.destatis.de> > Themen > Gesellschaft und Umwelt > Soziales > Wohngeld
- Veröffentlichung "Wirtschaft und Statistik" unter <http://www.destatis.de> > Methoden > Wirtschaft und Statistik (auch in gedruckter Form erhältlich). Ergebnisse der Wohngeldstatistik wurden hier bis 2014 (Berichtsjahr 2012) regelmäßig publiziert.

Online-Datenbank

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Entfällt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Wohngeldstatistik ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Jahresergebnisse der Wohngeldstatistik erfolgt jährlich üblicherweise im September für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung durch die Pressemitteilung zugänglich.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.